

Zu § 1: Die ausdrückliche Kodifizierung des Marktortprinzips für Medienplattformen, Medienintermediäre und Benutzeroberflächen ist zu begrüßen. Sie sollte jedoch nicht auf diese beschränkt werden, sondern für alle Telemedien gelten. Weiterhin ist sicherzustellen, dass das Marktortprinzip nicht nur auf die Vorschriften des MStV, sondern auch den JMStV Anwendung findet. Kinder und Jugendliche gehören zu den intensivsten Nutzern solcher Telemedien. Sie hierbei zu schützen und zu unterstützen ist verfassungsrechtlich verpflichtend vorgegeben. Der Jugendschutz ist nicht weniger bedeutsam als die Sicherung der Meinungsvielfalt vor der Beeinflussung durch Intermediäre.

Zu § 53c: Die Vorschrift verweist auf § 49, der die Ordnungswidrigkeiten des RStV (MStV) enthält. Ordnungswidrigkeiten nach dem JMStV wären demnach nicht erfasst. Es ist sicherzustellen, dass an den Zustellungsbevollmächtigten auch Zustellungen nach Verfahren des JMStV erfolgen können. Kinder und Jugendliche gehören zu den intensivsten Nutzern solcher Telemedien. Sie hierbei zu schützen und zu unterstützen ist verfassungsrechtlich verpflichtend vorgegeben. Der Jugendschutz ist nicht weniger bedeutsam als die Sicherung der Meinungsvielfalt vor der Beeinflussung durch Intermediäre.